



© picture alliance/dpa | Patrick Pleul

Online-Kommentierung

Phase 1

Antwort des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss

Phase 3

Geltende Verordnung

Phase 4

SOZIALES

Änderung der Landespersonalverordnung

Die Änderungsverordnung zielt darauf ab, die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) hinsichtlich der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen mit Pflegefachkräften zu harmonisieren.

Information für Verbände und Organisationen

Verbände und Organisationen, die von der nebenstehenden Regelung betroffen sind, werden in der Regel vom zuständigen Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (Verbändeanhörung). Sie können die Stellungnahme Ihrer Organisation hier auch verkürzt darstellen und verlinken. Bitte senden Sie dennoch Ihre vollständige Stellungnahme an das entsprechende Ministerium.

Sie konnten den Verordnungsentwurf bis zum 16. Mai 2023, 17 Uhr, kommentieren.

[Verordnung zur Änderung der Landespersonalverordnung \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zur Änderung der Landespersonalverordnung

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihren Kommentar!

[\[...\]](#) **Alle Kommentare öffnen**

1. VON **RITTERNET**

 09.05.2023  16:37

Zu Nummer 7 Zu Buchstabe a Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 musste bislang mindestens die Hälfte der im Nachtdienst

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 musste bislang mindestens die Hälfte der im Nachtdienst

eingesetzten Beschäftigten eine Pflegefachkraft sein. Diese Vorgabe ist mit dem nach

Pflegegraden differenzierten Personalbemessungsverfahren in § 113c SGB XI sowie

§ 4 PflBG nicht mehr vereinbar. Die Pflegefachkraftquote für den Nachtdienst wird

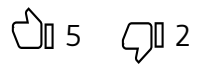
daher aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorgabe, dass im Nachtdienst ständig eine

Pflegefachkraft eingesetzt und anwesend sein muss. Ebenso müssen für eine ausreichende

Personalbesetzung im Nachtdienst weiterhin mindestens pro 45 Bewohnerinnen und Bewohner je eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eingesetzt werden.

Es sollte ausreichend Personal vorhanden sein, aber man sollte es nicht überstrapazieren, Gerade im Nachtdienst sollte es auch Pflegefachkräften geben und man sollte aber auch auf die Bedürfnisse

eingehen.



Link dieser Seite:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/aenderung-der-landespersonalverordnung>